

# SATZUNG

## zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt EDENKOBEN

vom 18. September 2017

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.12.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird um § 15 a (Baumbestattung / Naturnahe Bestattung) ergänzt.
2. In § 10 (Ruhezeit) wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
*„Die Ruhezeit für Aschen in dem Feld „Baumbestattung / Naturnahe Bestattung“ beträgt 20 Jahre.“* Der bisherige Satz 2 wird dann zu Satz 3.
3. In § 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird der Buchstabe d) „Urnengrabstätten als Baumbestattung / Naturnahe Bestattung“ eingefügt.
4. Die bisherigen Buchstaben d) (Ehrengrabstätten) und e) (Grüfte) werden zu e) und f).
5. Nach § 15 (Urnengrabstätten) wird § 15 a (Baumbestattung / Naturnahe Bestattung) eingefügt:

(1) Auf dem Friedhof werden Baumbestattungen / naturnahe Bestattungen in Form von Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden rund um die bestehenden Bäume angelegt und von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

(2) Die Beisetzung der Urnen erfolgt in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Baumes in einem vorgefertigten Erdb Bohrloch. Zur Kennzeichnung dieser Bohrpunkte dienen Stahlplatten, die einen Zahlencode enthalten und unter der späteren Grasnarbe liegen.

(3) Die Lage der Grabstätte ist frei wählbar und hat in einer der vorgefertigten Erdb Bohrlochern an den besagten Bäumen zu erfolgen.

(4) Auf den Baumbestattungsflächen sind nur Grabplatten (roter Granit, Farbe „Vanga poliert“) in einer Größe von 20 x 30 cm bei einer Dicke von 4 cm zulässig. Sofern der/die zu Bestattende oder die Angehörigen dies wünschen, kann diese Platte graviert werden.

(5) Auf den Bestattungsflächen werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen - Bioaschenkapsel aus Stärke (z.B. Mais- oder Kartoffelstärke u.ä.), mit der Asche des/r Verstorbenen im Wurzelbereich bzw. Erdreich des vorhandenen Baumes im vorgesehenen Baumbestattungsfeld eingebracht. Diese Urnen dürfen max. 25 cm hoch sein und einen Durchmesser von 18 cm haben. Eine Doppelbelegung ist zulässig.

(6) Das Baumbestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Urnenstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale und Gedenksteine zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen. Ausnahmsweise dürfen die Angehörigen unmittelbar ab dem Tag der Beisetzung Kränze oder Blumen an dem Urnengrab ablegen. Diese sind nach Ablauf von zwei Wochen von den Angehörigen zu entfernen.

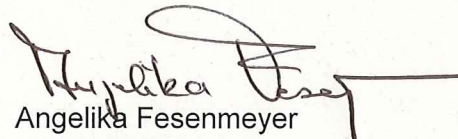
- (7) Die Ruhezeit kann einmalig um 10 Jahre verlängert werden.
- (8) Die Ausbettung einer Urne ist nicht gestattet.
6. In § 30 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Ziffer 6. „gegen die Bestimmungen des § 15 a verstößt“ neu eingefügt. Die bisherigen Ziffern 6 bis 12 werden zu 7 bis 13.

## Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 16.12.2010 außer Kraft.

Edenkoben, den 18. September 2017  
In Vertretung:



  
Angelika Fesenmeyer  
Erste Beigeordnete